

**VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (VLBD)**

**1 VERTRAGSABSCHLUSS, GELTUNGSBEREICH**

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorüberhalslos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller.

1.4 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs.1 BGB.

**2 ANGEBOTE, ANGEBOTSUNTERLAGEN**

2.1 Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die JÄGER Handling GmbH dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

2.2 Angaben über Form, Größe, Aussehen und Funktion sind unverbindlich, Abweichungen infolge Weiterentwicklung berechtigen nicht zu Rücktritt, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Vertrages.

2.3 Unsere Vertreter sind nur zu Vertragsverhandlungen und Entgegennahme von Angeboten berechtigt. Die Annahme dieser Angebote durch uns erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Vertreterzusagen jeder Art, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

2.4 An den von uns gefertigten Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nur in den vertraglich vorausgesetzten Fällen zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

**3 PREISE**

3.1 Alle Preise verstehen sich in EUR oder der im Angebot genannten Währung ab Lager zzgl. der im Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Fracht, Verpackung, Einfuhrkosten, Zölle und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung gelten für Warenlieferungen die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste und bei Dienstleistungen die jeweils gültigen Verrechnungssätze zur Zeit der Leistungserbringung.

**4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1 Vorbehaltlich anderer Vereinbarung werden Aufträge über EUR 10.000,00 wie folgt in Rechnung gestellt: 30 % bei Auftragsbestätigung, 30 % bei Anzeige der Lieferbereitschaft der Rest nach Lieferung / Installation und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonti werden nur nach vorheriger schriftlicher Absprache gewährt.

4.2 Aufträge unter EUR 10.000,00 werden spätestens bei Lieferung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

4.3 Die JÄGER Handling GmbH ist berechtigt, für erbrachte Regelleistungen jeweils zum Monatsende eine Abschlagsrechnung zu stellen, die sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig ist. Die Schlussabrechnung erfolgt mit Beendigung der Regiearbeiten.

4.4 Zahlungsaufforderungen und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sie stellen keine Stundung dar.

4.5 Bei Neubestellern behalten wir uns eine Lieferung gegen Vorkasse oder Nachnahme vor.

4.6 Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Bestellers.

4.7 Gegen Ansprüche der JÄGER Handling GmbH kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

4.8 Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur geltend machen, soweit sie auf Ansprüchen aus dem hier geregelten Vertrag beruhen.

4.9 Bei Zahlungsverzug ist die JÄGER Handling GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

4.10 Darüber hinaus ist die JÄGER Handling GmbH im Verzugsfall, insbesondere bei drohender Insolvenz oder anderen Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, berechtigt, alle offenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofort fällig zu stellen und Vorzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.11 Werden nach Vertragsschluss aber vor Lieferung/Leistung Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers zulassen, insbesondere bei bekannt werden von Zahlungsschwierigkeiten, Scheck- oder Wechselprotesten, ist die JÄGER Handling GmbH berechtigt, die Befreiung des Bestellers von Sicherheitsleistung oder Vorkasse abhängig zu machen. Werden nach dieser Maßgabe geforderte Sicherheiten nicht erbracht und Vorkasse abgelehnt, ist die JÄGER Handling GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller hierdurch Schadenersatzansprüche entstehen.

4.12 Im Falle von § 281 Abs.1 BGB steht der JÄGER Handling GmbH Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens in Höhe von 10 % des Netto-Rechnungswertes zu. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis, dass kein oder geringerer Schaden eingetreten ist, vorbehalten.

4.13 Inkassoberechtigter für die JÄGER Handling GmbH ist nur, wer eine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen kann. Zahlungen an nicht Inkassoberechtigte haben gegenüber der JÄGER Handling GmbH keine befriedende Wirkung.

**5 LIEFERUNG, LIEFERVERZUG, TEILLIEFERUNG, ABNAHME etc.**

5.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die JÄGER Handling GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

5.2 Im Falle von höherer Gewalt, unabwendbaren Umständen wie beispielsweise Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie, Epidemie, Streik, Aussperrung, nicht einwandfreier oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie sonstigen ähnlich schwerwiegenden Betriebsstörungen verlängern sich verbindliche Liefertermine und Lieferfristen angemessen. Der Besteller kann der JÄGER Handling GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er infolge der eingetretenen Lieferverzögerung kein Interesse an der Leistung mehr hat.

5.3 Für den Fall einer von der JÄGER Handling GmbH zu vertretenden Lieferverzögerung (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5,0 % des Netto-Warenwertes beanspruchen.

5.4 Sofern der Lieferverzögerung nicht auf einer von der JÄGER Handling GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist die JÄGER Handling GmbH zur Arbeitseinstellung befugt.

5.5 Für den Fall, dass ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs.2 Nr.4 BGB oder § 376 HGB vereinbart ist, haftet die JÄGER Handling GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

5.7 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Rücktritt des Käufers oder Schadenersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen.

5.8 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung versendet die JÄGER Handling GmbH den Vertragsgegenstand auf Kosten des Bestellers in fach- und handelsüblichen Einverpackungen an dessen Geschäftssitz. Ursprungszeugnisse oder Lieferantenenerklärungen können – auch bei ausländischem Geschäftssitz des Bestellers – nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung bei Auftragsbestätigung erstellt werden.

5.9 Die Abnahme der von der JÄGER Handling GmbH erbrachten Werkleistungen erfolgt bei Programmierarbeiten durch routegleiche Inempfangnahme des Prüfberichts oder der Softwaredokumentation. Bei anderen als Programmierarbeiten gilt die Abnahme mit Zugang der Fertigungsmitteilung, in der auf die Abnahmeprüfung hingewiesen wird, bzw. der Ablieferung des Werkes beim Besteller als erfolgt, es sei denn, der Besteller widerspricht innerhalb 14 Tagen unter Mitteilung der eine Abnahme verhindernden Gründe.

5.11 Die JÄGER Handling GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt, hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen erfolgen Teilabnahmen.

5.12 Die Anlage oder Anteaigeteilte gelten als abgenommen, wenn sie mehr als 4 Wochen in Nutzung sind, der Probetrieb abgeschlossen ist und der Produktionseinsatz begonnen hat.

**6 ANNAHMEVERZUG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG**

6.1 Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verleiht er in schuldhafter Weise sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten, so macht er sich der JÄGER Handling GmbH gegenüber schadenersatzpflichtig. Auch kann die JÄGER Handling GmbH etwaige Mehraufwendungen geltend machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Während des Annahmeverzuges haftet die JÄGER Handling GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.2 Im Falle von 6.1 geht die JÄGER Handling GmbH über auf einen zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.3 Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann die JÄGER Handling GmbH, wenn sie dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Annahme gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern. Durch den Rücktritt vom Vertrag wird das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Verlangt die JÄGER Handling GmbH Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Netto-Rechnungswertes. Der Nachweis höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis geringeren oder fehlenden Schadens vorbehalten.

6.5 Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Frachtführer, Bahn, Post etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Ingebranahme des Liefergegenstandes durch den Besteller auf diesen über.

6.6 Nur auf Wunsch des Bestellers schließt die JÄGER Handling GmbH auf dessen Kosten eine Transportversicherung auf den einfachen Warenwert ab.

6.7 Wurde ein Vorortmontage vereinbart und verzögert sich diese durch Verschulden des Bestellers, so hat dieser die Kosten für die Wartezeit und evtl. erforderliche nochmalige Anreise des Montagepersonals zu tragen.

**EIGENTUMSVORBEHALT, FACTORING**

7.1 JÄGER Handling GmbH verkauft und liefert ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gemäß §449 BGB. JÄGER Handling GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die JÄGER Handling GmbH berechtigt, den Liefergegenstand gemäß § 449 BGB zurückzufordern. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch die JÄGER Handling GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die JÄGER Handling GmbH ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Der Besteller ist verpflichtet, die JÄGER Handling GmbH unverzüglich schriftlich von Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen zu informieren und Dritten gegenüber auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt der JÄGER Handling GmbH hinzuweisen, damit ggf. Drittwiderspruchsklage Erhoben werden kann. Die gleiche Informations- und Hinweispflicht gilt für den Besteller, falls gegen ihn ein Insolvenzverfahren etc. eingeleitet worden ist.

7.4 Der Besteller ist zum Besitz, Gebrauch, Einbau und – im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftsverhältnisse – zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen entspricht und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Besteller tritt der JÄGER Handling GmbH bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller tritt der JÄGER Handling GmbH auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die JÄGER Handling GmbH ist unabhängig davon berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc. gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt, macht die JÄGER Handling GmbH von ihrem Recht der Forderungseinziehung keinen Gebrauch. Will die JÄGER Handling GmbH die Forderung selbst einziehen, so hat der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zu deren Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

7.5 Die Gestattung der Weiterveräußerung steht unter der Bedingung, dass der Besteller seinerseits mit seinen Abnehmern ein Eigentumsvorbehalt gemäß den Regelungen dieses Abschnittes vereinbart.

7.6 Zur Verfälschung und Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

7.7 Bei Be- oder Verarbeitung der Ware ist die JÄGER Handling GmbH Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne dass dies die JÄGER Handling GmbH verpflichtet. Die be- oder verarbeitete Ware ist Vorbehaltsware i.S. dieses Abschnitts. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit Waren, die nicht der JÄGER Handling GmbH gehören, geht das Mitgegenstand an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Ware auf die JÄGER Handling GmbH über. Die JÄGER Handling GmbH nimmt die Übergang an.

7.9 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist die JÄGER Handling GmbH auf Verlangen des Bestellers in Ansehung des übersteigenden Teils zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

7.9 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Gegenstände befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist demnach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, hat er alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

**8 GEWÄHRLEISTUNG**

8.1 Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Lieferung setzen zunächst voraus, dass der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist (u.a. unverzügliche schriftliche Mängelrüge).

8.2 Sachmängelanprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsansprüche) und 634 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der JÄGER Handling GmbH und im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Die gesetzlichen Vorschriften über Aufrechterhaltung, Herabsetzung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Dies gilt ebenso für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Wertminderung des Kauf- oder Reparaturgegenstandes oder des von der JÄGER Handling GmbH erstellten Werkes, entgangene Nutzung und entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

8.3 Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz der JÄGER Handling GmbH, ihrer leitenden Angestellten und ihrer Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Im Übrigen haftet die JÄGER Handling GmbH nur bei Vorsatz. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist die JÄGER Handling GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache vorzunehmen. Im Fall der Mängelbeseitigung ist die JÄGER Handling GmbH verpflichtet, die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder anderen Satzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.5 Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Preises zu verlangen.

8.6 Ansprüche bestehen nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Besteller die Ware unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht, verändert, die Vorschriften der Montage- / Betriebsanleitung nicht befolgt, oder die Ware nach Mangelbeseitigung weiterbenutzt. Gleiches gilt für Schäden infolge normaler Abnutzung, Überbeanspruchung, unsachgemäßer Betriebsbedingungen, fehlerhafter Aufstellung oder Montage sowie durch von der JÄGER Handling GmbH nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

8.7 Gewährleistungsarbeiten an gelieferter Software oder transportabler Hardware werden grundsätzlich im Betrieb der JÄGER Handling GmbH ausgeführt. Der Besteller übersendet zu diesem Zweck die auf geeignetem Datenträger gespeicherte Software oder die Hardware mit Fehlerbeschreibung auf seine Kosten und Gefahr an den Geschäftsbetrieb oder stellt sie der JÄGER Handling GmbH in anderer geeigneter Form zur Verfügung. Wünscht der Besteller die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten in seinem Unternehmen, so berechnet die JÄGER Handling GmbH die hierdurch anfallenden Reisekosten und Mehrarbeitszeit nach ihren gültigen Verrechnungssätzen.

8.8 Im Falle unberechtigter Mängelrügen hat die JÄGER Handling GmbH einen Anspruch auf Ersatz der hierdurch verursachten Kosten.

8.9 In allen anderen Fällen werden die Gewährleistungsarbeiten nach Bestimmung der JÄGER Handling GmbH in ihrem Betrieb oder dem Unternehmen des Bestellers durchgeführt.

8.10 Der Besteller kann Nachbesserungsarbeiten bei Dritten nur verlangen, wenn er die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt oder die von der JÄGER Handling GmbH gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang an einen anderen Ort als das Unternehmen des Bestellers verbracht worden ist.

8.11 Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

8.12 Die JÄGER Handling GmbH leistet außer im Falle verbindlicher schriftlicher Zusage keine Gewähr dafür, dass mit der gelieferten mangelfreien Software der vom Besteller angestrebte Zweck erreicht werden kann.

8.13 Die JÄGER Handling GmbH haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Soweit der JÄGER Handling GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachzuweisen ist, beschränkt sich der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.

**SOFTWARENUTZUNGSRECHTE, TECHNISCHE BERATUNG**

9.1 An von der JÄGER Handling GmbH gelieferter Software wird dem Besteller vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Vervielfältigung, Veränderung und Weitergabe an Dritte ist dem Besteller nicht gestattet. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen haftet der Besteller in vollem Umfang auf Schadenersatz.

9.2 Technische Beratung durch die JÄGER Handling GmbH erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich am jeweiligen Stand der Technik. Der Besteller ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die angebotenen Waren / Dienstleistungen seinen Anforderungen genügen. Die Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften für den Betrieb oder die Benutzung der gelieferten Ware ist stets Sache des Bestellers.

**10 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1 Erfüllungsstelle für alle gegenseitigen Leistungen ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung (z.B. Bringschuld) Sitz der JÄGER Handling GmbH.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz der JÄGER Handling GmbH. Die JÄGER Handling GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

10.3 Erfolgen Lieferungen nach Anweisungen, Zeichnungen, Vorlagen und sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so verpflichtet sich der Besteller selbst jetzt, um von allen Ansprüchen des Dritten sowie allen Ansprüchen, die infolge einer etwaigen Rechtsverteidigung entstehen, freizustellen.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke auftreten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

**11 GÜLTIGKEIT, ANWENDBARES RECHT**

11.1 Hiemit verlieren alle bisher von der JÄGER Handling GmbH verwendeten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ihre Gültigkeit.

11.2 Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

11.3 Internationale Regelungen sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

**12 DATENSCHUTZ**

Wir weisen gemäß § 26 BDSG darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern.